

21 B 00.214  
M 16 K 97.4892

*Großes  
Staatswappen*

Verkündet am 19. September 2002

Wölzlein  
als stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
,  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Bayerische Landesärztekammer,**  
vertreten durch den Präsidenten,  
Mühlbauerstr. 16, 81677 München,

- Beklagter -

bevollmächtigt:

Justitiar \*\*\*\*\*  
Mühlbauerstr. 16, 81677 München,

wegen

Feststellung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung (Phlebologie);  
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München vom 2. November 1999,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek als Vorsitzenden,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Adolph,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. September 2002  
**am 19. September 2002**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten im Wege einer Feststellungsklage über die Frage, ob der Kläger berechtigt ist, neben der Facharztbezeichnung "Orthopädie" die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" zu führen.

1. Der am \*\*\*\*\* geborene Kläger erhielt mit Urkunde vom 12. Februar 1970 des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein die Approbation als Arzt. Seine Promotionsurkunde der Medizinischen Akademie Lübeck datiert vom 28. März 1972. Mit einer weiteren Urkunde der Landesärztekammer Hessen vom 3. Januar 1997 erhielt er aufgrund nachgewiesener Weiterbildung die Anerkennung als "Arzt für Orthopädie".

Durch die Beklagte wurde ihm mit Urkunde vom 30. November 1979 gemäß § 27 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BOÄ) genehmigt, die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" auf dem Praxisschild zu führen. Mit weiterer Urkunde vom 29. Januar 1990 genehmigte die Beklagte dem Kläger, die Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie" auf dem Praxisschild zu führen.

Ab dem 1. Oktober 1987 ruhte die kassenärztliche Zulassung des Klägers, weil er sich wissenschaftlichen Tätigkeiten widmete. Ab 1989 nahm er an mehreren Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren in Sachen Sonographie und Gefäßkunde teil. Am 1. Dezember 1993 nahm er seine kassenärztliche Tätigkeit wieder auf.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1993 erteilte ihm die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von ultraschall-diagnostischen Leistungen nach der Anwendungsklasse VIII.1.1 "Gefäßdiagnostik im CW-Doppler-Verfahren für Extremitäten versorgende Gefäße", X "Säuglingshüften" und XI "Bewegungsorgane" für spezielle Anwendungsbereiche beschränkt auf das Gebiet der Orthopädie. Diese Genehmigung umfasste die Leistungserbringung nach dem Inhalt der Gebührenordnungsposition 685 (Gefäßdiagnostik im B-Mode-Verfahren) für Extremitäten versorgende Gefäße. Mit Bescheid vom 19. Oktober 1994 fasste die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns diese Genehmigung neu.

Unter dem 28. September 1993 beantragte der Kläger auf einem dafür vorgesehenen Vordruck der Beklagten die Anerkennung der Zusatzbezeichnung "Phlebologie". In diesem Antrag führte er aus, dass er die Gebietsanerkennung "Arzt für Orthopädie" der Landesärztekammer Hessen vom 3. Januar 1977 besitze und zusätzlich die Zusatzbezeichnungen "Sportmedizin" und "Physikalische Therapie". Er sei als Arzt für Orthopädie niedergelassen und in eigener Praxis tätig. Seit 19. Februar 1979 sei er beim Ärztlichen Kreisverband in Bamberg gemeldet. In einem Begleitschreiben vom 28. September 1993 führte der Kläger seinen beruflichen Werdegang näher aus.

Mit Urkunde vom 10. Januar 1994 sprach die Bayerische Landesärztekammer dem Kläger gemäß § 22 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung vom 1. Oktober 1993 das Recht zu, die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" zu führen. Der Text der Urkunde lautet: "\*\*\*\*\* geboren am \*\*\*\*\* in \*\*\*\*-\*\*\*\*/\*\*\*\*. erhält gemäß § 22 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung vom 1. Oktober 1993 das Recht, die Zusatzbezeichnung Phlebologie zu führen. München, den 10. Januar 1994. Bayerische Landesärztekammer – Der Präsident". Im Begleitschreiben vom 25. Januar 1994 an den Kläger heißt es, dass ihm die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung Phlebologie, ausgestellt nach den

Übergangsbestimmungen von § 22 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung vom 1. Oktober 1993 mit Datum vom 10. Januar 1994 übersandt werde.

Unter dem 29. Mai 1995 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung im Bereich der Zusatzbezeichnung Phlebologie.

Im Antwortschreiben vom 12. Juli 1995 führt die Beklagte aus, "dass die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 vorschreibe, dass sich ein Arzt nur in einem Sachgebiet, Schwerpunkt oder Bereich weiterbilden könne, dessen Bezeichnung er auch führe. Dies bedeute, dass er die Berechtigung haben müsse, die Zusatzbezeichnung Phlebologie in Verbindung mit seiner Facharztbezeichnung zu führen, um die zwingenden formalen Voraussetzungen zu schaffen, hierin eine Weiterbildungsbefugnis zu erlangen. Die Richtlinie zur Zuordnung von Zusatzbezeichnungen zu den Gebieten der Weiterbildungsordnungen setzte detailliert fest, welche Zusatzbezeichnungen mit welcher Fachbezeichnung geführt werden könne. In den alten Bestimmungen seien die mit der neuen Weiterbildungsordnung eingeführten Zusatzbezeichnungen noch nicht enthalten gewesen und die neuen Richtlinien würden in Kürze verabschiedet. Hierin sei jedoch die Facharztbezeichnung "Orthopädie", wie sie der Kläger besitze, für die Kombination mit Phlebologie (noch) nicht vorgesehen. Man bedauere deshalb, dass "ein Antrag auf Befugnis zur Weiterbildung im Bereich der Zusatzbezeichnung Phlebologie für ihn, den Kläger, – zumindest derzeit – nicht möglich sei". Der Kläger hat seinen Antrag in dieser Sache daraufhin nicht weiterverfolgt.

Im folgenden Schriftwechsel mit der Beklagten führte er Kläger unter anderem aus, es sei nun zwischenzeitlich auch zu Honorarkürzungen durch den Kassenärztlichen Verband Bayerns gekommen, weil dieser Leistungen im Bereich Phlebologie nunmehr nicht mehr anerkenne. Die Beklagte beharrte auf ihrem Standpunkt.

2. Unter dem 25. Juni 1997 beantragte der Kläger, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gestatten, die Zusatzbezeichnung Phlebologie zu führen.

Mit Entscheidung vom 18. August 1997 lehnte das Verwaltungsgericht München im Verfahren Az. M 16 E 97.4871 den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung gab das Verwaltungsgericht im Wesentlichen an, der Kläger habe keinen Anordnungsgrund glaubhaft machen können. Die gesteigerten Anforderungen an die Eilbedürftigkeit einer solchen Rechtssache lägen nicht vor. Dem Kläger sei es zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Irreparable Nachteile entstünden ihm hierdurch nicht.

3. Mit einem am 9. Juli 1997 beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Telefax erhob der Kläger darüber hinaus Klage und stellte in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 2. November 1999 hierbei den Antrag,

festzustellen, dass er berechtigt sei, neben der Facharztbezeichnung "Orthopädie" die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" zu führen.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, aus der ihm am 10. Januar 1994 erteilten Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung "Phlebologie" ergebe sich ganz eindeutig, dass er die Berechtigung besitze, diese Zusatzbezeichnung auch neben der Gebietsbezeichnung "Orthopädie" zu führen, da er im Antrag ausdrücklich auf eine Betätigung als Orthopäde hingewiesen habe. Art. 34 Abs. 1 HKaG könne entnommen werden, dass, wer eine Anerkennung erwerbe, auch auf diesem Gebiet tätig werden könne. Er sei vom 10. Januar 1994 bis zum 13. Februar 1997 von der Beklagten unwidersprochen auf dem Gebiet der Phlebologie tätig gewesen. Gemäß Art. 35 HKaG, § 20 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung könne eine solche Anerkennung nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme sei bisher aber nicht erfolgt. Im Übrigen machte der Kläger Ausführungen darüber, inwieweit die "Phlebologie" zur "Orthopädie" fachfremd sei oder nicht.

Die Beklagte beantragte am 10. November 1997,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dem Kläger sei die Anerkennung der Zusatzbezeichnung "Phlebologie" ausgesprochen worden, da er die Voraussetzungen dafür nachgewiesen habe. Das sei nicht unüblich, weil weder das Heilberufekammergesetz noch die Weiterbildungsordnung Ausschlusskriterien be-

inhalten, die es einem Antragsteller versagen würden, bei bereits erworbenen Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungen weitere Anerkennungen erwerben zu können, die nicht mit dem bereits erworbenen kompatibel seien. Beispielsweise könne auch ein Augenarzt die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" erwerben, ohne aufgrund der unterschiedlichen Definitionen der genannten Gebiete im Vergleich zur Phlebologie das Recht zu haben, diese beiden Qualifikationen zusammen führen zu können.

Mit Urteil vom 2. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht München fest, dass der Kläger berechtigt sei, neben der Facharztbezeichnung "Orthopädie" die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" zu führen.

4. Mit der vom Senat am 26. Juli 2002 zugelassenen Berufung wendet sich die Beklagte gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 2. November 1999 aufzuheben und die Klage des Klägers abzuweisen.

Zur Begründung führt die Beklagte im Wesentlichen aus, das Urteil sei deshalb fehlerhaft, weil es insbesondere gegen die Rechtsvorschriften verstoße, die festlegten, welche Zusatzbezeichnungen neben welchen Gebietsbezeichnungen geführt werden dürften.

Der Kläger hält an seiner Auffassung fest und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die beigezogenen Akten Bezug genommen.

Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

1. Die mit Beschluss des Senats vom 26. Juli 2002 zugelassene Berufung ist zurückzuweisen, weil sie zwar zulässig, aber nicht begründet ist. Das Verwaltungsgericht hat in der hier angefochtenen Entscheidung zu Recht festgestellt, dass der Kläger berechtigt ist, neben seiner erworbenen Facharztbezeichnung "Orthopädie" die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" zu führen.

1.1 Die vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage des Klägers ist als Feststellungsklage zulässig (§ 43 Abs. 1 VwGO). Dem Kläger geht es um die Fragestellung, ob er die Zusatzbezeichnung "Phlebologie", die er ausweislich der Urkunde der Beklagten vom 10. Januar 1994 führen darf, auch neben seiner bereits vorher erworbenen Facharztbezeichnung "Orthopädie" führen darf. Mithin steht ein konkretes Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO im Streit. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über die von ihm im Rahmen der Feststellungsklage aufgeworfenen Frage, weil es ihm bereits im Hinblick auf das beim Sozialgericht in München anhängige Verfahren gegen die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (Az. S 42 KA 1960/99), aber auch im Hinblick auf seine berufs- und standesrechtlichen Verpflichtungen nicht zugemutet werden kann, die zwischen den Beteiligten streitige und ungeklärte Rechtslage weiter hinzunehmen. Der Zulässigkeit der Feststellungsklage des Klägers steht auch nicht entgegen, dass er seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage durchsetzen kann (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Insbesondere kommt hier die Verpflichtungsklage bereits deshalb nicht in Betracht, weil dem Kläger bereits ein bestandskräftiger Verwaltungsakt betreffend der Frage des Führens der von ihm erworbenen Zusatzbezeichnung zur Seite steht.

1.2 Die Feststellungsklage ist auch begründet.

1.2.1 Gegenstand der Feststellungsklage des Klägers ist nicht, wie die Beklagte meint, die Frage ob sich aus dem Gesetz über die Ausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgleichheit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Therapeuten und der Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung zum Zeitpunkt des Erlass des Bescheides vom 10. Januar 1994 bzw. in der aktuellen Fassung

oder aus der hierauf beruhenden Weiterbildungsordnung für Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 (Bayer. Ärzteblatt 9/93) ergibt, dass er neben seiner Gebietsbezeichnung als Facharzt für Orthopädie die von ihm erworbene Zusatzbezeichnung "Phlebologie" führen darf oder nicht. Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens ist allein die Frage, wie die Beklagte mit bestandskräftigem Verwaltungsakt vom 10. Januar 1994 diese vom Kläger aufgeworfene Frage bereits geregelt hat.

Der Senat nimmt dabei als Ausgangspunkt seiner Überlegungen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1972 zur Regelung des Facharztwesens (BVerfGE 33, 125 = NJW 1972, 1504 = DÖV 1972, 748 = DVBl 1972, 917). Das Bundesverfassungsgericht legt dort ausführlich dar, dass die Landesärztekammern in bestimmten Rahmen zu berufsregelnden Rechtssetzungen ermächtigt werden können, dabei aber an das höherrangige Recht, vor allem an die Grundrechte gebunden sind (BVerfG, a.a.O., S. 160 f.).

Aus diesem höherrangigen Recht, wozu neben dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht auch die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) hergeleiteten Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zählen, ergibt sich folgende Rechtslage:

Gemäß Art. 27 HKaG können Ärzte nach Maßgabe der Art. 28 bis 36 HKaG neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnung führen, die auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen. Voraussetzung hierfür ist gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 HKaG dass er hierzu eine Anerkennung erhalten hat. Das Führen der in Art. 27 HKaG genannten Bezeichnungen ist demzufolge grundsätzlich verboten und nur dem erlaubt (Erlaubnisvorbehalt), der gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 HKaG die entsprechende Anerkennung von der zuständigen Landesärztekammer erhalten hat (Art. 33 Abs. 1 HKaG).

Einschränkungen hinsichtlich des Führens der Zusatzbezeichnung im Sinne des Art. 27 HKaG, wie sie etwa hinsichtlich des Führens von Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen vorgesehen sind (vgl. dazu Art. 29 Abs. 2 und 3 HKaG) enthält das Heilberufe-Kammergesetz nicht. Art. 34 Abs. 3 HKaG bestimmt lediglich noch, dass derjenige, der eine Bezeichnung nach Art. 27 HKaG führt, sich in diesem Bereich auch fortzubilden hat.

Letztlich ermächtigt Art. 35 HKaG die Beklagte zum Erlass einer Weiterbildungsordnung und bestimmt in den Absätzen 2 und 3 näher, welche Gegenstände dort insbesondere geregelt werden können.

In Vollzug dieser Vorschriften hat die Beklagte dem Kläger am 10. Januar 1994 die Anerkennung gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 HKaG verliehen, die Zusatzbezeichnung "Phlebologie" zu führen.

Nachdem gemäß Art. 29 Abs. 1 HKaG eine Zusatzbezeichnung im Sinne des Art. 27 HKaG führen darf, der eine Anerkennung dafür erhalten hat, begründet diese Anerkennung insoweit als gestaltender Verwaltungsakt die Rechtsposition des Berechtigten hinsichtlich des Führens der Zusatzbezeichnung und zwar in dem Umfang, wie sie ihm erteilt wurde.

Die Anerkennung gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 HKaG stellt sich damit für den Kläger als begünstigender Verwaltungsakt dar, der zwischenzeitlich auch nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten Bestandskraft erlangt hat, weil niemand hiergegen Rechtsmittel eingelegt hat.

Bestandskraft in diesem Sinne (vgl. dazu Art. 43 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) bedeutet nun zweierlei. Zum einen wohnt der dem Kläger am 10. Januar 1994 erteilten Genehmigung eine formelle Bestandskraft inne, mit der Folge, dass die Genehmigung unanfechtbar geworden ist, also mit ordentlichen Rechtsbehelfen nicht mehr anfechtbar ist. Zugleich erlangt diese Genehmigung aber auch materielle Bestandskraft. Das bedeutet unter anderem, dass der durch den bestandskräftigen Verwaltungsakt bekannt gegebene, und wenn nötig durch Auslegung näher festzulegende Entscheidungsgegenstand (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, VwGO, 6. Aufl. 2001, RdNrn. 39, 54 zu § 43) eine nach außen verbindliche Wirkung entfaltet. Zusammengefasst, und ohne dass die Problematik hier weiter vertieft werden müsste, lässt sich insoweit feststellen, dass neben der inneren Wirksamkeit des für den Kläger begünstigenden Verwaltungsaktes, mit der die in ihm enthaltenen Rechtswirkungen und –folgen ausgelöst worden sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob die getroffene Regelung mit dem geltenden materiellen Recht übereinstimmt, die Beklagte an den Inhalt der von ihr selbst gesetzten Regelung solange gebunden ist und diese gegen sich gelten lassen

muss, solange sie den Verwaltungsakt nicht in einem neuen Verfahren und unter den Voraussetzungen der Art. 48 ff. BayVwVfG geändert, aufgehoben oder sonst erledigt hat (vgl. dazu beispielsweise Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, RdNr. 5 ff. zu § 43). Diese formelle und materielle Bestandskraft sind unmittelbarer Ausfluss der oben angesprochenen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die selbst wiederum Teil des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sind.

Die Beklagte hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung und trotz Hinweises des Senats auf diese Umstände keine Veranlassung gesehen, die dem Kläger erteilte Genehmigung vom 10. Januar 1994 zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Sie beruft sich weiterhin lediglich auf ihre Interpretation der eingangs angeführten Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes. Das Schreiben vom 12. Juli 1995, mit dem sie dem Kläger mitteilt, sein Antrag auf Weiterbildung im Bereich der Zusatzbezeichnung der Phlebologie müsse erfolglos bleiben, weil er die Zusatzbezeichnung zum Facharzt nicht führen dürfe, stellt sich bei genauer Lesart nicht als gewollte Einschränkung des am 10. Januar 1994 erteilten Genehmigungsbescheides dar. Der Regelungsgehalt des Schreibens vom 12. Juli 1995 betrifft allein den Antrag des Klägers auf Weiterbildung im Bereich der Zusatzbezeichnung Phlebologie im Schreiben vom 29. Mai 1995.

Demzufolge bestimmt sich die vom Kläger im Rahmen der Feststellungsklage aufgeworfene Frage allein nach dem Inhalt des bestandskräftigen und für ihn begünstigenden Verwaltungsaktes vom 10. Januar 1994. Anhaltspunkte, die diesen Verwaltungsakt als nichtig erscheinen lassen könnten (Art. 44 BayVwVfG), sind nicht greifbar.

Bei der Auslegung dieses Verwaltungsaktes, wobei die Gesamtverhältnisse im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgebend sind (so im Ergebnis auch OVG Hamburg NVwZ-RR 1992, 540), ist zunächst vom Wortlaut des verfügenden Teiles auszugehen. Die Urkunde enthält folgenden Text: "Bayerische Landesärztekammer. Anerkennung. \*\*\*\*\* geb. am \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\* erhält gemäß § 22 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung vom 1. Oktober 1993 das Recht, die Zusatzbezeichnung Phlebologie zu führen. München, den 10. Januar 1994. Bayerische Landesärztekammer. Der Präsident".

Als Fußnote ist eingetragen: "Diese Urkunde allein berechtigt nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Arztbezeichnung darf nur führen, wer die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik besitzt". Dem Wortlaut des verfügenden Teils dieses begünstigenden Verwaltungsaktes ist kein Anhaltspunkt für eine etwaige Einschränkung der Anerkennung gemäß Art. 29 Abs. 1 HKaG zu entnehmen. Zur Auslegung des Inhalts des Verwaltungsaktes können auch der Antrag und beigefügte Unterlagen herangezogen werden (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., RdNr. 47 zu § 35). Aus dem vom Kläger eingereichten Antragsunterlagen, er hat hier ein Formblatt der Beklagten ausgefüllt und eigene Nachweise beigefügt, ergab sich für die Beklagte zum maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Entscheidung (s. oben) zweifelsfrei, dass der Kläger bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Facharzt der Orthopädie war. Die entsprechende Rubrik auf dem Antragsformular der Beklagten hat der Kläger zutreffend ausgefüllt. Ob sich aus allgemein gehaltenen Verwaltungsvorschriften etwaige Einschränkungen zum Zeitpunkt des Erlasses der Anerkennung bereits ergeben haben oder nicht, spielt nach Auffassung des Senats hier keine Rolle. Die Beklagte beruft sich auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Weiterbildungsordnung für Ärzte in Bayern, während der Kläger insoweit geltend macht, die hierzu erlassene Richtlinie sei seinerzeit noch gar nicht in Kraft getreten. Hierauf kommt es aber nicht an, weil die Beklagte auf die zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften in ihrer Genehmigung schon keinen Bezug genommen hat (vgl. dazu OVG Bauzen, NJW 2000, 1057/1058). Auch aus dem Gebot einer gesetzeskonformen Auslegung lässt sich nach den obigen Ausführungen keine Einschränkung für die dem Kläger erteilte Genehmigung herleiten, weil das Heilberufe-Kammergesetz hinsichtlich der Führung von Zusatzbezeichnungen keine Vorgaben enthält. Letztlich bleibt der Gesichtspunkt, dass Verwaltungsakte schon wegen des in Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG angeführten Bestimmtheitsgrundsatz aus sich heraus verständlich sein müssen und etwaige Unklarheiten zulasten der erlassenden Behörde oder Körperschaft gehen.

Der Senat kommt nach alledem bei der Auslegung des Verwaltungsaktes der Beklagten vom 10. Januar 1994 im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG, wonach auf rechtsförmlich erworbene Qualifikationen, solange sie nicht irreführend sind, auch hingewiesen werden darf (vgl. dazu BVerfG vom 16.3.2000 DVBl 2000, 978; BayVGH vom 21.3.1985 Az. 21 B 84 A.927), zu dem Ergebnis, dass der Kläger

die uneingeschränkte Erlaubnis zum Führen der Zusatzbezeichnung Phlebologie mit der Anerkennung gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 HKaG vom 10. Januar 1994 erhalten hat. Ob dieser den Kläger begünstigende Verwaltungsakt mit den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes oder mit den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für Ärzte in Bayern übereinstimmt oder nicht, spielt nach alledem für die hier zu treffende Entscheidung keine Rolle.

Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend festgestellt, dass der Kläger zur Führung der Zusatzbezeichnung "Phlebologie" uneingeschränkt berechtigt ist und diese Feststellung im hier angefochtenen Urteil rechtsfehlerfrei ausgesprochen. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

3. Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt. Die hier entscheidungserheblichen Fragen betreffen ausschließlich allgemeines Verwaltungsrecht. Die Beklagte hat dementgegen schon nicht dargelegt, welche der hier entscheidungserheblichen Tatsachen- oder Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung haben sollten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des anderen Obergerichtes (Verwaltungsgerichtshofs), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesver-

fassungsgerichts, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Polloczek

Abel

Adolph

### **Beschluss:**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.225,24 € (entspricht 20.000,-- DM) festgesetzt (§ 13 Abs. 2, § 14 GKG)

Die Festsetzung des Streitwertes stimmt überein mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die im Abschnitt II Nr. 13.2 für den Rechtsstreit um die Zusatzbezeichnung eines Arztes einen Streitwert von 20.000,-- DM vorsieht. Ein darüber hinausgehendes wirtschaftliches Interesse hat der Kläger zwar angedeutet, in der Sache aber nicht substantiiert dargelegt.

Polloczek

Abel

Adolph